

# **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rollwitz**

Auf Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Rollwitz am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Der Reinigungspflicht unterliegen auch einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind.

Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

(2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Rollwitz. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 3 und 4 übertragen wird.

## **§ 2 Art und Umfang der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.

(2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.

(3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Kehricht oder sonstiger Unrat, Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgelagert werden.

## **§ 3 Reinigungspflichtige**

(1) Die Gemeinde reinigt die Fahrbahnen.

(2) Die Gemeinde überträgt die Reinigungspflicht folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke:

a) Gehwege, Geh-Radwege, Radwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,

b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Teilen des Straßenkörpers,

c) in verkehrsberuhigten Straßen, sogenannte Mischverkehrsflächen, ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung als solche besonders gekennzeichnet sind.

(3) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht

1. den Erbbauberechtigten,
2. den Nießbraucher; sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.

(5) Auf Antrag des Verpflichteten kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

(6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

#### **§ 4**

#### **Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung**

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den in der Reinigungsklasse 1 benannten Fahrbahnen und Fahrbahnen mit überfahrbaren Gehwegflächen und auf den in der Reinigungsklasse 2 genannten Geh- und/oder Radwegen erfolgt durch die Gemeinde.

(2) Die Schnee- und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen und Fahrbahnen mit überfahrbaren Gehwegflächen und auf den Geh- und/oder Radwege wird mit Ausnahme der in den Reinigungsklassen 1 und 2 benannten Straßen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

(3) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Die in Absatz 2 genannten Straßenteile sind von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen.

2. Schnee ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.

3. Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Glätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

4. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch die Schneelagerung nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) § 3 Abs. 3 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

## § 5

### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen, Plätzen und Wegen**

Wird eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus im Sinne von § 49 StrWG M-V verunreinigt, bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, unberührt.

Wer öffentliche Straßen, Plätze oder Wege verunreinigt, hat die Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Rollwitz kann die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Dies gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.  
(§ 8 Satz 2 gilt entsprechend.)

## § 6

### **Grundstücksbegriff**

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt der grundbuchrechtliche (bürgerlich-rechtliche) Grundstücksbegriff.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten diejenigen Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße nach § 1 Absatz 1 Satz 3 angrenzen sowie die Grundstücke, die vom Geh- und/oder Radweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, wenn sie unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden können oder wenn von den Grundstücken eine Verschmutzung der Straße ausgeht.

## § 7

### **Straßenreinigungskosten**

Zur Deckung der Kosten für die Straßenreinigung werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

## § 8

### **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung, insbesondere wer die in den §§ 3 und 4 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee beräumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seiner Reinigungspflicht nach § 6 KAG M-V i. V. m. § 61 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 9

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rollwitz vom 11.02.2022 in der Fassung ihrer 1. Änderungssatzung vom 12.03.2024 außer Kraft.

Rollwitz, den 11. 12. 2024

Bürgermeister



**Hinweis:**

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Rollwitz, Der Bürgermeister, verwaltet durch die Stadt Pasewalk als Verwaltungsbehörde für das Amt Uecker-Randow-Tal, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Rollwitz, den 19. 12. 2024

Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage

<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am: 23. 12. 2024

## Verzeichnis der Reinigungsklassen

### Winterdienst

#### Reinigungsklasse 1 - Winterdienst auf Fahrbahnen und Fahrbahnen mit überfahrbaren Gehwegflächen

Rollwitz	Am Park
	Damerower Weg, Abschnitt Siedlung
	Dorfstraße
	Feldstraße
	Gartenweg
	Mittelstraße
	Siedlung
	Wiesenweg
	Weg zum Sportplatz
Damerow	Grüner Torweg
	Schulstraße
Schmarsow	Am Damm
	Feldweg
	Zur Uecker
	Schmarsow Ausbau
Züsedom	An der Feuerwehr
	Am Dorfteich
	Ringstraße
	Sportplatzweg
	Von-Arnim-Straße
	Kleinbahnweg bis Neumann/Tost
	Privatweg bis Abzweig Ringstraße

#### Reinigungsklasse 2 - Winterdienst auf Geh- und Radwegen

Rollwitz	Prenzlauer Chaussee
Damerow	Züsedomer Straße
	Schulstraße
Züsedom	Hauptstraße
	An der Feuerwehr ab Feuerwehr
	Privatweg

